

das für keine besondere Ehre. Wollte man die Ansprüche aber noch auf das Einrückten ausdehnen, so sei das auf die Ewigkeit hinausgerückt; denn es könnten ja die Expectanzen auf Kind und Kindeskind übergehen, wie sie auch schon für die Kinder in der Wiege genommen würden. Wenn die Absicht der Kammer dahin gehe, daß diese Stiftungen wieder dem ursprünglichen Zwecke zugewendet würden, daß diese Mißbräuche aufhören, welche bei Verwendung dieser Fonds vorkämen, so sei das höchste, was geschehen könne, das, daß diejenigen, welche einmal in der Perception stünden, auf Lebenszeit in dem Genusse gelassen würden, und das sei auch der Grundsatz, den man bisher bei Aufhebung von Stiftern befolgt habe; und es sei ihm nicht vorgekommen, daß die Stiftsherren noch Expectanten hätten, nur in den protestantischen Stiftungen sei dieses vorgekommen, da habe man diese Thüre geöffnet, um die Dauer der Stifter zu verewigen. Wenn man den ursprünglichen Zweck wieder herbeiführen wolle, so müßten auch die Ansprüche derjenigen wegfallen, welche auf dem Wege der Simonie das Geld auf dieses unerlaubte Geschäft hingegeben hätten; denn es würde dieses nicht dadurch erlaubt, daß es in den Kanzleien eingetragen würde, und eine Confirmation erfolge. Es sei für den Protestanten traurig gewesen, daß man in Zeitungen die Präbenden wie eine Waare ausboten habe, und es könne das allerdings nicht für das Interesse der Kirche und Schule besonders erspriesslich sein. Auch in andern Staaten habe man die Stifter aufgehoben, und die mit Expectanzen versehenen Herren hätten nichts bekommen. Indessen werde er doch am ersten noch bestimmen, wie es im Gutachten der zwei Separatvotanten enthalten sei; denn es sei gewiß, daß sie kein Recht hätten, dann werde sich die Simonie herausstellen, und sei es gewiß, daß es Simonie sei, so würden sie eine günstige Entscheidung nicht erhalten. Eine ungerechte Maßregel sei es nicht, denn er sei überzeugt, daß in der Stiftungsurkunde eine solche Bestimmung nicht enthalten sei. Alles Expectanzenwesen sei eine Ungebühr, habe sich im Laufe der Zeit eingeschlichen und so sei die Berechtigung auf Kind und Kindeskind übertragen worden. Er glaube kaum, daß man sich dazu entschließen werde, dergleichen Herkommen, was eine strenge Prüfung nach den Rechtsgrundsätzen gar nicht aushalte, zu heiligen, und von Seiten des Staates große Opfer dafür zu leisten. Aus diesen Gründen werde es das Beste sein, wenn man der Majorität der Deputation beitrete. Er könne diese Expectanzen für nichts anders ansehen, als für ein rechtwidriges Geschäft und für eine Simonie von Anfang bis zu Ende.

Vizepräsident theilt die Ansicht des Redners darin, daß der Zweck der stiftungsmäßigen Verwendung sobald als möglich realisiert werde, erklärt, daß er in der Sache selbst nicht das entfernteste Interesse habe, und bemerkt sodann, daß es den Gefühlen der Gerechtigkeit widerspreche, wenn man sage, die Präbenden sollten das Ihrige behalten, die Expectanten aber nicht. Diese hätten durchaus keine Simonie getrieben, sie seien meistens als kleine Kinder eingeschrieben, und es sei dafür bezahlt worden, ja, man könne eher die der Simonie beschuldigen,

welche die Präbenden verkauft hätten. Um der Konsequenz willen müsse man auch das Recht der Expectanten anerkennen, wenn man das Recht der Präbenden anerkenne. Auch glaube er nicht, daß die Sache so lange dauere und das Expectanzenwesen werde von selbst aufhören, wenn der Antrag der Deputation Genehmigung finde.

Abg. v. Mayer: Es handele sich von der Auflösung eines Rechtsverhältnisses, oder wenigstens, wenn man das bestreiten wolle, von der Auflösung eines unter dem Schutze der Gesetze bestehenden historischen Verhältnisses. Es habe nicht an Stimmen gefehlt, welche das Fortbestehen der Stifter in ihrem bisherigen Wesen, als eine Sache der Gerechtigkeit vertheidigt, und sich darauf gestützt hätten, daß es sich hierbei um die Erfüllung von Verträgen handele, welche durch die bestimmtesten Zusagen der Regenten selbst verbürgt wären. Unter diesen Umständen müsse man auch bei Auflösung eines solchen Verhältnisses mit ganz besonderer Vorsicht zu Werke gehen. Es könne allerdings von Zeit zu Zeit im Staatsleben der Fall eintreten, daß rechtliche und unter dem Schutze der Verfassung bestehende Verhältnisse um höherer Zwecke willen aufgelöst werden müßten; aber diese Auflösung müsse immer mit möglichster Schonung vor sich gehen, damit sie nicht das Gefühl des Unrechts im Lande erzeuge. Wende man diesen Grundsatz auf den gegenwärtigen Fall an, so könne man doch unmöglich der Gerechtigkeit ihren freien Lauf schon im Voraus abschneiden, und in der Kammer jetzt schon bestimmen wollen, was recht und was nicht recht sei. Alles was gesagt worden, beweise nur, daß die Sache *altioris indaginis*, daß sie noch nicht aufgeklärt genug, noch nicht spruchreif sei. Auf der einen Seite nenne man ein Verhältniß Simonie, was in diesem Augenblicke vor den Gerichtshöfen klagbar gemacht, nach seiner Ueberzeugung ein beifälliges Urtheil erhalten würde. Es ständen sich also 2 Ansichten schroff entgegen, und welche die richtigere sei, könne hier nicht entschieden werden. Man müsse die Sache vertrauensvoll in die Hände der Regierung legen, und von ihr die Erörterung und Vermittelung erwarten, da ja ohnehin die Betheiligten dabei gehört werden und einwilligen müßten. Aus diesem Grunde könne er nur dabei stehen bleiben, daß man auch den Expectanten eine billige Rücksicht gewähre, und die Kammer werde ihrer Stellung würdig handeln, wenn sie bei Auflösung bestehender Verhältnisse mit Klugheit und Mäßigung zu Werke gehe. Man habe die Expectanzen mit Lotterien, sogar mit spanischen und nordamerikanischen Staatspapieren verglichen; es gebe aber ein besseres Beispiel, er erinnere an die Fideicommissse und an die Anwartschaften, welche in vorigen Zeiten gewissen Familien gegeben worden. Niemals habe man gehört, daß ein Rechtstribunal die dadurch gewährte Hoffnung für etwas Nichtiges erklärt habe, und niemals werde man heut zu Tage in die Auflösung eines Fideicommisses willigen, wenn man nicht zuvor die gehört und zufrieden gestellt habe, welche Anspruch darauf haben, wenn es auch nur ein solcher sein sollte, der in einer Anwartschaft bestehe, d. h. in einer Hoffnung, welche erst nach dem Aussterben einer Linie oder ganzen Familie sich realisieren könne. Wären die Expectanzen übrigens wirklich Simonie